

Maximilian Pichl
Rechtskämpfe
Eine Analyse der
Rechtsverfahren
nach dem Sommer
der Migration

Verfasser: Maximilian Pichl

Rechtskämpfe

Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration

Campus Verlag Frankfurt /
New York

Über das Buch

Nach dem Sommer der Migration 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Migrationskontrollpolitiken deutlich verschärft. Rechtsanwält_innen und Menschenrechtsorganisationen führten die Rechtskämpfe auf Seiten der Geflüchteten häufig hinter den Kulissen. Maximilian Pichl liefert einen politikwissenschaftlichen Einblick in Kämpfe vor Gerichten gegen das europäische Grenzregime. In den Fokus geraten die »heißen« Abschiebungen aus der spanischen Exklave Melilla nach Marokko, die Inhaftierung von Geflüchteten an der ungarischen Grenze sowie die juristische Auseinandersetzung um die Asylverfahrensbeschleunigung in Deutschland.

Vita

Maximilian Pichl ist Teil der Forschungsgruppe »Beyond Summer 15« der Hans-Böckler-Stiftung und Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht sowie im Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung.

Inhalt

Dank

1. Einleitung
 - 1.1 Rechtskämpfe um das EU-Flüchtlings- und Migrationsrecht
 - 1.2 Rechtskämpfe als politikwissenschaftlicher Untersuchungsgegenstand
 - 1.3 Fragestellung und Vorgehensweise
2. Theorie und Konzept der Rechtskämpfe
 - 2.1 Zum Begriff der Kämpfe
 - 2.2 Die Rechtsform im bürgerlichen Staat (Form)
 - 2.2.1 Hegemonie in der »relational autonomen« Rechtsform
 - 2.2.2 Die symbolische Macht des universellen Rechts
 - 2.2.3 Rechtsstaat als Verkoppelung von Rechtsform und Politischer Form
 - 2.3 Die Rechtsanwaltschaft in Rechtskämpfen (Akteure)
 - 2.3.1 Politische Anwaltschaft
 - 2.3.2 Eine materialistische Perspektive auf die Rechtsanwaltschaft

- 2.4 Das Emanzipationspotenzial von Rechtskämpfen (Strategie)
 - 2.4.1 Kritik rechtebasierter Strategien
 - 2.4.2 Die »Waffen des Rechts«
 - 2.4.3 Verteidigung von Verfassungspositionen
 - 2.4.4 Autoritäre Rechtskämpfe
- 2.5 Ein materialistisches Verständnis von Rechtskämpfen
- 3. Die historisch-materialistische Rechtspolitikanalyse
 - 3.1 Historisch-materialistische Rechtspolitikanalyse
 - 3.1.1 Materialistische Analysen des Rechts
 - 3.1.2 Juridische Ressourcen
 - 3.1.3 Übersetzungsvorgang ins Recht
 - 3.1.4 Zum »Impact« von Rechtskämpfen
 - 3.2 Methodisches Vorgehen
- 4. Rechtskämpfe gegen die »heißen Abschiebungen« in Melilla
 - 4.1 Die »operativen« Grenzen in Ceuta und Mellila
 - 4.1.1 Zur Genese der neokolonialen Grenze in den Exklaven
 - 4.1.2 Grenzzäune, »flexible Grenzen« und »heiße Abschiebungen«
 - 4.1.3 Politische Ressourcen im Kampf gegen die Grenzabschottung
 - 4.1.4 Das Sicherheitsgesetz und die Verrechtlichung der Push-Backs
 - 4.2 Die Genese des Rechtsfalls

- 4.2.1 Der ECCHR als rechtspolitischer Akteur
 - 4.2.2 Aus der Exklave zum EGMR: Wie der Rechtskampf entstanden ist
 - 4.3. Der Rechtskampf vor dem EGMR
 - 4.3.1 Das Hirsi-Urteil und seine Folgen für Rechtskämpfe
 - 4.3.2 Der erste Erfolg vor dem EGMR
 - 4.3.3 Auswirkungen der Entscheidung auf das politische Feld
 - 4.3.4 Diskursive Verschiebungen in der EGMR-Rechtsprechung
 - 4.3.5 Der Rechtskampf vor der Großen Kammer des EGMR
 - 4.3.6 Die Entscheidung der Großen Kammer
 - 4.3.7 Die (rechts-)politischen Reaktionen auf das Urteil
 - 4.4 Schlussfolgerungen
5. Der Rechtskampf gegen die ungarische Transitzone
- 5.1 Der autoritäre Umbau des ungarischen Staates
 - 5.1.1 Der politische Aufstieg von Fidesz zur Macht
 - 5.1.2 Autoritäre Verfassungspolitik
 - 5.2 Die ungarische Asyl- und Migrationspolitik im Sommer 2015
 - 5.2.1 Aufbau des Grenzzauns
 - 5.2.2 Die ungarische Willkommensbewegung
 - 5.2.3 Die Verschärfung des ungarischen Asylrechts

- 5.2.4 Probleme pro-migrantischer Strategien in Ungarn
 - 5.3 Der Kampf des HHC gegen die Transitzone
 - 5.3.1 Das Hungarian-Helsinki Komitee als rechtspolitischer Akteur
 - 5.3.2 Die Genese des Rechtskampfs um die Transitzone
 - 5.3.3 Die erste Runde vor dem EGMR
 - 5.3.4 »Stop Soros«: Der politische Backlash nach dem ersten Urteil
 - 5.3.5 Der Rechtsfall vor der Großen Kammer
 - 5.3.6 Die Entscheidung der Großen Kammer
 - 5.3.7 Rechtspolitische Folgen des Urteils
 - 5.4 Schlussfolgerungen
6. Rechtskämpfe gegen das neoliberale Asylsystem in der BRD
- 6.1 Der asylpolitische Kontext des Sommers 2015
 - 6.1.1 Strukturelle Probleme des Asylsystems vor dem Sommer 2015
 - 6.1.2 Erfolgreiche Rechtskämpfe vor dem Sommer 2015
 - 6.1.3 Prozesse der Neoliberalisierung in der Verwaltung
 - 6.2 Neoliberaler Umbau des Asylverfahrens
 - 6.2.1 Das »integrierte Flüchtlingsmanagement«
 - 6.2.2 Politische Skandalisierungen der Arbeit des BAMF
 - 6.3 Rechtskämpfe gegen die neoliberale Transformation des Asylverfahrens

- 6.3.1 Rechtspolitische Akteure in Deutschland
 - 6.3.2 Rechtskämpfe gegen das »integrierte Flüchtlingsmanagement«
 - 6.3.3 »Aufstand der Anwaltschaft« gegen das Ankunftszentrum Offenbach
 - 6.3.4 Epilog: Die »Unteilbar«-Demonstration
- 6.4 Schlussfolgerungen
- 7. Rechtskämpfe nach dem Sommer der Migration
 - 7.1 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse
 - 7.2 Das Emanzipationspotenzial von Rechtskämpfen im Flüchtlingsrecht
 - 7.3 Rechtspolitischer Ausblick für die Rechtskämpfe
- 8. Literatur und Quellen
 - 8.1 Expert:inneninterviews
 - 8.2 Forschungsliteratur
 - 8.3 Journalistische Quellen
 - 8.4 Sonstige Quellen (Dokumente, Gutachten, Pressemitteilungen)

Dank

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation mit dem Titel »Rechtskämpfe – Eine historisch-materialistische Rechtspolitikanalyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration«, die der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel im Jahr 2021 angenommen hat. Ich danke an erster Stelle Sonja Buckel, die mich seit meinem ersten Tag als Student in vielfältigen wissenschaftlichen und beruflichen Kontexten als Dozentin und Mentorin begleitet hat. Erst durch sie habe ich die Voraussetzungen für ein kritisches Verständnis über Gesellschaft und Staat erworben, das über den Alltagsverstand hinausreicht. Bernd Belina gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens und den sehr hilfreichen Hinweisen auf den letzten Metern des Schreibprozesses. Den Teilnehmer:innen aus dem Promotionskolloquium an der Professur für Politische Theorie der Universität Kassel danke ich für die solidarischen, konstruktiven und politischen Diskussionen, die ich mit ihnen in den letzten Jahren führen durfte.

Meine Arbeit entstand im Rahmen der Nachwuchsforschungsgruppe »Beyond Summer15« der Hans-Böckler-Stiftung. Mit meinen Kolleg:innen Judith Kopp, Neva Löw und Mario Neumann habe ich über drei Jahre lang in einem einzigartigen Forschungskontext nicht nur einen wissenschaftlich fruchtbaren, sondern auch politisch extrem anregenden Gedankenaustausch gehabt, der in meine Arbeit miteingeflossen ist. Die Hans-Böckler-Stiftung hat durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss die Publikation meiner Dissertation ermöglicht. Jens Becker, Gudrun Löhner und Iris Henkel von der Stiftung

danke ich sehr für die tolle Betreuung und die in Erinnerung bleibenden Seminare. Mein Vertrauensdozent Markus Krajewski hat mir zudem die Gelegenheit gegeben, meine Theorie und Methode im Rahmen seines Kolloquiums an der Universität Erlangen-Nürnberg vorzustellen.

Mit Carolina Vestena habe ich mich in den vergangenen Jahren intensiv über das Konzept der Rechtskämpfe ausgetauscht. Die Gespräche mit ihr haben insbesondere meine theoretischen Ausführungen sehr stark vorangebracht. Michael Fütterer, Neva Löw und Tino Petzold haben mir äußerst wertvolle Anregungen für meine methodischen Überlegungen gegeben. Christian Wallis danke ich für die Unterstützung bei der Grafik. Bernd Mesovic hat die Mühe auf sich genommen und ein akribisches Lektorat von jeder Seite dieser Dissertation vorgenommen. Alle übriggebliebenen Fehler habe ich zu verschulden. Schließlich freue ich mich sehr, dass der Campus-Verlag meine Arbeit in sein Wissenschaftsprogramm aufgenommen hat. Miryam Schellbach hat mich dabei auf dem Weg zum Druck sehr kompetent unterstützt.

Schließlich bedanke ich mich bei meinen Interviewpartner:innen, die mir zum Teil die einzigartige Möglichkeit gegeben haben, ihre Rechtskämpfe über einen langen Zeitraum zu begleiten. Ohne ihr Engagement hätten Geflüchtete an den europäischen Grenzen keine Chancen mehr auf rechtsstaatlichen Schutz.

Nicht zuletzt gilt mein Dank meiner Familie: Bettina, Stefan und Joachim haben mich auf meinem Weg in jeder Hinsicht unterstützt und ohne Marie und Jakob hätte ich es nicht geschafft.

Maximilian Pichl, Frankfurt am Main im Juni 2021

1. Einleitung

Nordafrika: Hunderte Schutzsuchende warten im marokkanischen Hinterland auf die Gelegenheit, den Grenzzaun der spanischen Exklave Melilla zu überwinden. Erst wenn sie auf das europäische Territorium gelangen, können sie in individuellen Verfahren den Schutz des Europarechts in Anspruch nehmen und darauf hoffen, bleiben zu können. Spanien hat jedoch mit Unterstützung der EU und in Kooperation mit dem Nachbarstaat Marokko Grenzanlagen aufgebaut, die den Zugang zum Territorium erheblich erschweren. Ungarn: In kleinen Baracken sind Asylsuchende, die aus Serbien gekommen sind, an der Grenze untergebracht. Die ungarische Regierung hat einen militärisch überwachten Grenzzaun errichtet und bringt alle Schutzsuchenden in eine sogenannte Transitzone, wo die Menschen während ihres Verfahrens ausharren müssen. Der ungarische Staat verwehrt ihnen in der Transitzone eine menschenwürdige Versorgung. Deutschland: Hunderte Asylsuchende warten vor einem sogenannten Ankunftszentrum, in dem ihre komplexen Anträge auf internationalen Schutz in rasanter Geschwindigkeit geprüft werden. Effektivität hat hier Vorrang gegenüber der Qualität des Verfahrens. Bei den Gerichten häufen sich deshalb in kurzer Zeit die Klagen, während zeitgleich die Abschiebungen der Abgelehnten rigoros durchgeführt werden.

Ähnliche Szenen spielen sich an unterschiedlichen Orten der europäischen Grenzkontrollpolitik ab, sie alle haben eine Gemeinsamkeit: Sie illustrieren den systematischen Versuch der EU-Mitgliedstaaten, durch den Ausbau von Grenzanlagen und restriktive Vorgaben in den

Asylsystemen, den Zugang von Asylsuchenden zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zu versperren. Europas Grenzen werden so zu Institutionen der Entrechtung (Buckel/Pichl 2019). Doch diese Politik wird nicht einfach hingenommen. In Spanien, Ungarn, Deutschland und anderswo in der EU kämpfen Geflüchtete, Anwält:innen, Menschenrechtsorganisationen und kritische Journalist:innen mit den Mitteln des Rechts gegen die Abschottungspolitik. Ihre Rechtskämpfe um den Zugang zu rechtsstaatlichen Verfahren sind Gegenstand dieser Untersuchung.

1.1 Rechtskämpfe um das EU-Flüchtlings- und Migrationsrecht

Die Flüchtlingspolitik ist seit dem sogenannten Sommer der Migration von 2015 (Kasperek/Speer 2015) ein zentrales Konfliktfeld in der EU. Dabei ist die EU-Flüchtlingspolitik nicht erst seit 2015 in einer Krise. Die Europäisierung der Flüchtlings- und Migrationspolitik ist schon seit ihren Anfängen in den 1990er Jahren durch eine ungleiche Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und systematischen Menschenrechtsverletzungen an den Außengrenzen gekennzeichnet. Die Interessen der Schutzsuchenden spielen keine Rolle. Das Bild von der Festung Europa – Zäune, brutale Zurückweisungen an der Grenze, Lager, Abschiebeknäste – prägt viele Debatten um die EU-Migrationspolitik.

Weit weniger Beachtung fanden in der Öffentlichkeit die Kämpfe gegen die Migrationskontrollpolitik. Antirassistische Bewegungen und selbstorganisierte Geflüchtetengruppen veranstalteten seit Anfang der 2000er Jahre politische Camps an den neuralgischen Orten des

Grenzregimes, forderten auf Demonstrationen das Recht zu Bleiben ein und knüpften transnationale Netzwerke der Solidarität. Menschenrechtsorganisationen dokumentierten in zahlreichen Berichten die Verstöße der EU-Mitgliedstaaten gegen die Grund- und Menschenrechte bei ihrer Behandlung der Asylsuchenden. Und nicht selten mündeten diese politischen Auseinandersetzungen in Kämpfen vor Gerichten. Durch die Entstehung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und der schrittweisen Öffnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für flüchtlingsrechtliche Sachverhalte, avancierten der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seit Anfang der 2000er Jahre zu den zentralen Rechtsarenen der Flüchtlings- und Migrationspolitik. Damit einhergehend konnten viele Menschenrechtsorganisationen, durch die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und auf dem Wege der strategischen Prozessführung, die unter anderem darauf abzielt, Urteile von grundlegender Bedeutung zu initiieren, ihren Einfluss auf die Rechtsprechung erheblich ausweiten (Cichowski 2013). Vor Gericht zeigte sich, dass in dieser Phase der Rechtskämpfe bis 2015 die europäischen Verordnungen und Richtlinien sowie die EMRK weit über das Schutzniveau der nationalen Asylrechtssysteme hinausgingen.

Die Gerichte korrigierten die auf eine rigorose Grenzabschottung abzielende Migrationskontrollpolitik der EU-Mitgliedstaaten in vielen Urteilen. Der EGMR entschied beispielsweise in seiner Leitentscheidung M.S.S. aus dem Jahr 2011¹, dass Asylsuchende unter der damals gültigen Dublin-II-Verordnung nicht nach Griechenland überstellt werden dürfen, weil ihnen dort eine unmenschliche Behandlung drohe und sie keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsschutz hätten (Meyerhöfer u.a. 2014).

Der EuGH erkannte im griechischen Asylsystem systemische Mängel und schloss sich dem EGMR an, dass Asylsuchende nicht an Mitgliedstaaten überstellt werden dürfen, in denen sie Gefahr laufen, unmenschlich behandelt zu werden.² Diese beiden Entscheidungen verschärften die Legitimationskrise des Dubliner Zuständigkeitssystems und gaben der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit, Überstellungen von Asylsuchenden in andere EU-Mitgliedstaaten angreifen zu können. Nur ein Jahr später fällte der EGMR im Hirsi-Verfahren³ ein weiteres grundlegendes Urteil (Buckel 2013: 289 ff.; Pichl/Vester 2014). Anlässlich eines Push-Backs von afrikanischen Geflüchteten nach Libyen durch die italienischen Grenzbehörden, entschied der EGMR, dass die europäischen Konventionsstaaten auch außerhalb ihres Territoriums an die Menschenrechte gebunden sind, wenn sie eine effektive Hoheitsgewalt über Personen ausüben. Da den Betroffenen in Libyen eine unmenschliche Behandlung drohte, hätten sie auf dem europäischen Territorium Zugang zu einem individuellen Verfahren erhalten müssen. Auch ihre kollektive Abschiebung befand der EGMR als rechtswidrig. Das Urteil hatte eine große Auswirkung auf die italienische Grenzkontrollpraxis.⁴ Anstatt weiterhin Push-Backs auf See durchzuführen, rettete die italienische Marine zunächst über 140.000 Schutzsuchenden im Rahmen der Militäroperation »Mare Nostrum« das Leben, bis die Seenotrettung auf Druck anderer EU-Mitgliedstaaten, vor allem seitens der deutschen Bundesregierung, eingestellt wurde.

Die Rechtskämpfe gegen die Migrationskontrollpolitik sind zentral, um zu erklären, wie die spezifische Konstellation aus dem Sommer der Migration 2015 entstanden ist, als hunderttausende Menschen nach Europa geflohen sind. Vor allem der EGMR erwies sich als eine »institutionelle Ressource für soziale Bewegungen«

(Forschungsgruppe »Staatsprojekt Europa« 2014b: 251), indem seine Rechtsprechung zu einer partiellen »Verrechtlichung der Grenze« (Hess u.a. 2017: 10) beitrug. Die erfolgreichen Rechtskämpfe vor den Gerichten ebneten für Asylsuchende Zugänge auf das europäische Territorium und in rechtsstaatliche Verfahren. Der »lange Sommer der Migration lässt sich zugespitzt als Krisenkonstellation beschreiben« (Ebd.: 9), in der sich politische und rechtliche Prozesse aus über 30 Jahren EU-Migrationskontrollpolitik verdichteten. Die menschenrechtsbasierten Strategien waren ein wichtiges Instrument linksliberaler Akteure, um die Grenzabschottung anzugreifen.

Nach dem »Sommer der Bewegungsfreiheit« brach jedoch »der Winter des Grenzregimes« an (Jakob 2015: 21). Die EU und die Mitgliedstaaten begannen schnell mit dem Wiederaufbau von Grenzabschottungsmechanismen (Buckel 2018a). Seit 30 Jahren verfolgen die EU-Innenministerien dabei ein Ziel: Um den Werten der Europäischen Union aus Art. 2 des EU-Vertrages normativ entsprechen zu können, soll das Asylrecht formal erhalten bleiben, gleichzeitig aber seine »unkontrollierte« Inanspruchnahme verhindert werden. Die EU setzt zu diesem Zweck auf die Auslagerung der Migrationskontrollen an Drittstaaten, die die Menschen davon abhalten sollen, europäisches Territorium zu erreichen. Diejenigen, die es dennoch schaffen, treffen in Europa, und seit dem Sommer der Migration 2015 wieder verstärkt, auf vielgestaltige juristische und grenzpolizeiliche Kontrollinstrumente des Grenzregimes: Überwachungstechnologien, Frontex, Zäune, Push-Backs, sichere Drittstaatsklauseln, Schnellverfahren an der Grenze.

Der Sommer der Migration markiert einen Wendepunkt in der europäischen Flüchtlingspolitik, der auch enorme Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Ressourcen von

Rechtskämpfen hatte. Eine neue Konjunktur von Rechtskämpfen wurde eingeleitet, in der die rechtspolitischen Akteure einerseits auf den früheren Erfolgen vor Gericht aufbauen konnten und andererseits mit erheblichen gesellschaftlichen Verschiebungen konfrontiert waren, die sich spezifisch im Recht niederschlugen. Meine Arbeit wird Konturen dieser neuen Konjunktur und das Emanzipationspotenzial von Rechtskämpfen herausarbeiten.

1.2 Rechtskämpfe als politikwissenschaftlicher Untersuchungsgegenstand

Trotz der großen praktischen Bedeutung von Rechtskämpfen und strategischer Prozessführung für die Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse (Buckel/Pichl/Vestena 2021), erhalten diese Formen rechtbasierter Strategien in der deutschen Politikwissenschaft erst seit Ende der 2010er Jahre eine größere Aufmerksamkeit (Rehder/van Elten 2019; Hahn/von Fromberg 2020; Thierse 2020).

In der Gründungsphase der Politikwissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg und der Shoa gehörten rechtsstaatliche und staatsrechtliche Fragestellungen zum Kernbestandteil der neuen Disziplin, die sich als eine »Demokratiewissenschaft« etablierte (Rehder 2011: 46). Zwar standen schon damals die Kämpfe im und um das Recht nicht im Fokus der Untersuchungen, aber immerhin behandelten Denker:innen wie Wolfgang Abendroth, Ernst Fraenkel, Ingeborg Maus oder Franz L. Neumann das Recht als selbstverständlichen Bestandteil ihrer gesellschaftstheoretischen Analysen. Dennoch konnte von einer systematischen Auseinandersetzung mit dem Recht in

der deutschen Politikwissenschaft keine Rede sein, abgesehen von dem theoretisch und empirisch fruchtlosen Versuch eine sogenannte Rechtspolitologie in den 1980er Jahren zu begründen (Ebd.: 51). Dass die Rechtswissenschaft eine Monopolstellung für die wissenschaftliche Untersuchung von Rechtsfragen beansprucht, wurde durch große Teile der Politikwissenschaft »in Form partieller Selbstentmündigung weitgehend hingenommen« (Seibel 2003: 221). Alleine die feministischen Ansätze beschäftigen sich kontinuierlich mit dem Recht und den Rechtskämpfen (Gerhard 1984; Fuchs/Berghan 2012), weil die Frauenbewegung das Versprechen eines universellen Rechts nutzte, um die weiterhin existierende patriarchale Herrschaft anzugreifen.

Durch die Auflösung der Staatswissenschaft am Ende des 19. Jahrhunderts wurde das »Politische aus der Befassung mit dem Recht« für viele Jahre entfernt (Frick/Lembcke/Lhotta 2017: 19). Konsequenterweise blendeten große Teile der Rechtswissenschaft Fragen nach Demokratie, Macht und Interessen in ihrer Forschung aus. Die wechselseitige Ignoranz der beiden Disziplinen hat jedoch nicht nur historische, sondern auch systematische Gründe. Ingeborg Maus konstatierte, dass sich die Rechtswissenschaft nicht für die demokratische Funktion des Parlaments interessierte, weil sie dessen Rolle als Gesetzgebungsorgan zugleich als »historische Enteignung« ihres vorherigen Machtpotenzials ansah. Demgegenüber ignorierte die Politikwissenschaft die rechtlichen Implikationen der demokratischen Regierungsweise, weshalb sie »zur Erkenntnis aktueller Demokratiedefizite außerstande« sei (Maus 2011: 356 f.). Die disziplinäre Aufspaltung und ihre gegenseitigen Abgrenzungsversuche sind für eine dem Gegenstand angemessene wissenschaftliche Reflektion aber hinderlich:

»Wer die soziale Welt aus dem Blickwinkel eines abgegrenzten Bereichs verstehen will, verurteilt sich selbst dazu, sich in den institutionell durchgesetzten Interaktionsrahmen einzuschließen« (de Lagasnerie 2018: 86).

In jüngerer Zeit gibt es den Versuch, das Verhältnis von Politik und Recht in der Politikwissenschaft wieder stärker zu behandeln. »Verfassung und Recht sind zurück im Fokus politikwissenschaftlicher Aufmerksamkeit«, wie Verena Frick feststellt (Frick 2018). Dafür spricht in institutioneller Hinsicht die Gründung des Arbeitskreises »Politik und Recht« in der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW). Die bisherigen Beiträge konzentrieren sich aber auf die Steuerungsdimension des Rechts oder staatsrechtliche Fragestellungen (Lembcke/Lhotta 2017) und behandeln allenfalls am Rande die Frage nach gesellschaftlichen Kämpfen im Recht. Weit stärker greifen Ansätze die strategische Prozessführung und andere Formen von Rechtskämpfen auf, die sich mit den organisierten Interessen im Recht oder der Frage nach spezifischen rechtspolitischen Kollektivitäten beschäftigen (Rehder/van Elten 2019; Hahn/von Fromberg 2020).

Im Gegensatz zur Politikwissenschaft haben sich die Rechtssoziologie (Baer 2017: 225; Blankenburg 1995) und der Strang der interdisziplinären Rechtsforschung (Boulanger/Rosenstock/Singelstein 2019) ausführlicher mit der Mobilisierung des Rechts in Kämpfen auseinandergesetzt und dabei unter anderem an die US-amerikanischen Forschungsbeiträge aus der Political Jurisprudence und der Cause-Lawyering Forschung angeschlossen, wobei sich letztere mit dem Selbstverständnis einer politischen Anwaltschaft in Rechtsverfahren beschäftigt. Im Zuge dessen rückten die Ansätze der strategischen Prozessführung beziehungsweise der Strategic Litigation in den Fokus, die aber »akademisch

erstaunlich wenig durchdrungen« (Graser 2019a: 11) sind und denen auch die Rechtswissenschaft mitunter »sprachlos gegenübersteht« (Frick 2018). Die Politik- und Rechtswissenschaft teilen das Problem, dass sie sich mit Kämpfen im Recht oft erst dann beschäftigen, wenn Urteile von (höchstinstanzlichen) Gerichten gefällt werden. Übersehen wird dabei, wie die politischen Kämpfe in das Recht übertragen werden und wie die Wechselbeziehungen zwischen dem politischen und dem juristischen Feld ausgestaltet sind. In rechtssoziologischen Arbeiten wird zumindest untersucht, warum das Recht sich nicht aus sich selbst heraus vollzieht, sondern es zu seiner Mobilisierung gesellschaftlicher Akteure bedarf, die entsprechende rechtebasierte Strategien verfolgen, um Verfassungs- und Rechtspositionen Geltung zu verschaffen. Aber selbst innerhalb der Rechtssoziologie gibt es nur wenige konkrete Fallstudien zu Rechtskämpfen, weshalb ein gewisser Theorieüberhang gegenüber der Empirie diagnostiziert wird (Estermann 2011: 6). Zur Begründung dieses Missverhältnisses wird zum Beispiel eine falsch verstandene Interdisziplinarität angeführt (siehe Pichl 2020a), die kein disziplinenübergreifendes Verständnis erzeugt, sondern die Perspektiven der jeweiligen Disziplinen affirmiert (Estermann 2010: 109 f.). Ulrike Müller weist ebenfalls auf den Mangel empirischer Rechtsforschung hin (Müller 2016: 509). Grundsätzlich ist ihr zuzustimmen, dass es für einen »systematischen Wirklichkeitsbezug, [...] kleinteilige empirische Daten über konkrete Situationen und Orte« braucht, um zum Beispiel das Emanzipationspotenzial des Rechts nicht abstrakt, sondern anhand der realen Kämpfe zu bestimmen (Ebd.: 510). Zugleich ist aber aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive darauf zu insistieren, dass die alleinige empirische Analyse der Rechtsverfahren nicht ausreichend ist. Schließlich werden die Rechtskämpfe in einem gesellschaftlichen Kontext geführt, der als

Untersuchungsgegenstand unerlässlich ist, um die historisch gewachsene Verteilung der Ressourcen in den Kämpfen nachzuvollziehen. Es ist daher eine Voraussetzung für eine kritische Analyse des Rechts und der Politik, die Rechtskämpfe in ihren gesellschaftspolitischen Bezügen zu analysieren.

1.3 Fragestellung und Vorgehensweise

Der Rolle von Rechtskämpfen im Ringen um Hegemonie wurde auch in kritischen Gesellschaftsanalysen nicht die Bedeutung eingeräumt, die sie in der Praxis haben. Meine Forschungsperspektive stellt die Rechtskämpfe um das europäische Flüchtlings- und Migrationsrecht ins Zentrum und macht theoretisch und methodisch sichtbar, wie Rechtsverfahren auf gesellschaftliche Kräfteverhältnisse zurückzuführen sind und welchen Einfluss sie auf ihre Verschiebung haben. Daraus ergeben sich drei Forschungsfragen, die die Untersuchung leiten: Wie übersetzen sich gesellschaftliche Kämpfe in das juridische Feld? Welche Möglichkeiten und Grenzen bieten Rechtskämpfe für emanzipatorische Strategien? Und welche Konjunktur von Rechtskämpfen um das Flüchtlings- und Migrationsrecht lässt sich nach dem Sommer der Migration 2015 beobachten?

Ich stelle zunächst die Theorie und das Konzept von Rechtskämpfen vor (2. Kapitel). Ausgehend von den wissenschaftlichen und aktivistischen Debatten über strategische Prozessführung, werfe ich die Frage nach den staats- und rechtstheoretischen Leerstellen dieses rechtspolitischen Ansatzes auf. Durch eine Auseinandersetzung mit historisch-materialistischen Gesellschaftsanalysen werde ich anhand der Rechtsform, den rechtspolitischen Akteuren und Strategien den Ansatz

der strategischen Prozessführung und rechtebasierter Kämpfe rekonzeptionalisieren. Die Rechtskämpfe untersuche ich mit einer historisch-materialistischen Rechtspolitikanalyse (3. Kapitel). Kernstück dieser Methode bildet eine juristische Ressourcenanalyse, die zeigt, wie rechtspolitische Akteure Ressourcen mobilisieren müssen, um Rechtskämpfe zu initiieren und im besten Falle gesellschaftliche Kräfteverhältnisse emanzipatorisch zu verändern. Durch den Zugriff auf Ressourcen werden gesellschaftliche Konflikte spezifisch in das juristische Feld übertragen und durchlaufen in der Folge dynamische Prozesse. In Reaktion auf den Wiederaufbau der alten und der Etablierung neuer Migrationskontrollpolitiken entstanden neue Rechtskämpfe. Aus der Vielzahl der Rechtskämpfe, die Akteure im Kontext des Sommers 2015 geführt haben, stehen drei im Fokus dieser Untersuchung (4. bis 6. Kapitel). Die Berliner Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) ging juristisch gegen die Praxis der »heißen Abschiebungen« in der spanischen Exklave Melilla vor und vertrat zwei Betroffene vor dem EGMR. Sie wollten mit ihrer Beschwerde erreichen, dass die EMRK in den Grenzanlagen der Exklaven anwendbar ist und die Push-Backs an den Landgrenzen als verbotene Kollektivausweisungen verurteilt werden (4. Kapitel). Die ungarische Transitzone, in der Asylsuchende festgesetzt und von dort aus nach Serbien abgeschoben werden, war Gegenstand eines EGMR-Verfahrens, das die NGO Hungarian Helsinki Committee (HHC) initiiert hatte. Die Anwält:innen des HHC argumentierten, der Aufenthalt der Asylsuchenden in der Transitzone sei eine unzulässige Inhaftierung (5. Kapitel). Schließlich kämpften Asylrechtsanwält:innen in zahlreichen Einzelverfahren gegen die neoliberale Umstrukturierung des deutschen Asylverfahrenssystems, das nach der Ankunft hunderttausender Asylsuchender in Deutschland

unter anderem aufgrund der Empfehlungen von Unternehmensberatungen auf eine schnelle Abarbeitung der Asylanträge getrimmt wurde. Der massive Qualitätsverlust in den Anhörungen und Entscheidungen stelle infrage, so die Asylrechtsanwält:innen, die Rechtskämpfe gegen diese administrativen Veränderungen geführt haben, ob die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren noch gegeben sind (6. Kapitel). Das letzte Kapitel fasst die Forschungsergebnisse zusammen und liefert einen rechtspolitischen Ausblick, wie die neue Konjunktur von Rechtskämpfen seit dem Sommer der Migration 2015 einzuschätzen ist (7. Kapitel).

2. Theorie und Konzept der Rechtskämpfe

Der Dokumentarfilm RBG erzählt die Geschichte der im Jahr 2020 verstorbenen US-amerikanischen Verfassungsrichterin Ruth Bader Ginsburg, die wegen ihrer zahlreichen Sondervoten und ihrer rechtspolitischen Positionen gegenüber der Donald Trump-Administration zu einer (popkulturellen) Ikone avancierte. Ein großer Teil des Films erzählt jedoch von Ginsburgs juristischem Wirken, bevor sie als Richterin an den US-Supreme Court berufen wurde. Als Universitätsprofessorin und Anwältin der Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union (ACLU) erstritt Ginsburg in den 1970er und 80er Jahren wichtige Entscheidungen im Kampf um die Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Film zeigt, dass sie den größten rechtspolitischen Einfluss überraschenderweise nicht aufgrund ihres Amtes als Verfassungsrichterin, sondern während ihrer anwaltlichen Tätigkeit entfalten konnte. In zahlreichen Fällen⁵, die sie vor dem US-Supreme Court verhandelte, konnte sie wichtige Erfolge und Veränderungen der bisherigen Rechtsprechung erzielen. Rechtskämpfe, das zeigt nicht nur dieser Film, können ein entscheidender Machtfaktor im Ringen um gesellschaftliche Hegemonie sein.

Akteure wie die ACLU benutzen schon lange den Begriff und das Konzept der strategischen Prozessführung (im Englischen: Strategic Litigation, vergleiche Graser/Helmrich 2019; Hahn 2019: 15; Duffy 2018). Unter diesem Begriff werden unterschiedliche rechtspolitische Praktiken zusammengefasst. Dies ist auch darauf

zurückzuführen, dass der Begriff keinen wissenschaftlichen Ursprung hat, sondern sich in den »Selbstbeschreibungen von politischen Akteuren« widerfindet (Müller 2019: 34), die freilich unterschiedliche Akzentuierungen in ihren rechtspolitischen Strategien verfolgen. Alleine im ersten deutschsprachigen Sammelband, der sich mit dem Konzept der Strategic Litigation befasst und auf die US-amerikanischen Debatten rekurriert, zeigt sich eine große Spannbreite an möglichen Definitionen. Unter den Begriff werden unter anderem »sozialer Aktivismus mit Mitteln des Rechts« (Helmrich 2019: 35), »inszenierte Narrative normativen Protests« (Graser 2019b: 37) oder »eine Form politischer Partizipation« (Fuchs 2019: 43) subsumiert. Strategische Prozessführung kann sowohl im weiteren Sinne als »juristische Intervention« verstanden werden, die Tätigkeiten umschreibt, die »sich der Sprache und der Logik des Rechts bedienen und – jedenfalls teilweise – die Autonomie des Rechts von Politik und Wirtschaft nutzen« (Keller/Theuner 2019: 55); sie lässt sich aber auch in einem engeren liberalen Sinne verwenden, um schlicht die Ausübung der Staatsgewalt besser kontrollieren zu können, indem sie Gerichte »auf die aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive entscheidenden Fragen [lenkt]« (Burghardt/Thönnies 2019: 69). Lisa Hahn hat strategische Prozessführung von Klagekollektiven idealtypisch definiert als »eine Methode der gezielten Initiierung, Unterstützung oder Nutzung von Gerichtsverfahren zur Förderung einer über den Einzelfall hinausgehenden Agenda« (Hahn 2019: 23). Bei strategischer Prozessführung spielen, im Gegensatz zu klassischen Rechtsverfahren, »sehr viel langfristige Ziele, die unabhängig vom juristischen Siegen sein können, eine Rolle« (Kaleck/Saage-Maaß 2010: 437).

In den USA nutzten Anwält:innen Gerichte sehr früh als »Foren des Protests« (Lobel 2004). Vor allem große NGOs und juristische Thinks-Tanks entwickelten sich zu

professionellen Akteuren der strategischen Prozessführung. Im Unterschied zu kleineren Anwaltskanzleien sind in der Regel solche »Klagekollektive« (Hahn/von Fromberg 2020) in der Lage, Rechtsfälle über einen sehr langen Zeitraum öffentlichkeitswirksam zu begleiten.

Strategische Prozessführung kann auch als eine Reaktion auf die mangelnde politische Repräsentation beziehungsweise diskriminierende Exklusion von sozialen Gruppen in der politischen Sphäre verstanden werden. Vor allem die schwarze Bürgerrechts- und die Frauenbewegung nutzten die Gerichte als politische Foren, um dort für ihre politische und soziale Gleichberechtigung zu kämpfen. Tatsächlich konnten die aus diesen Kämpfen hervorgegangenen juristischen Unterstützungsstrukturen (»legal support structures«), wie sie vor allem Charles Epp untersucht hat (Epp 1998), phasenweise vor (höchst-)instanzlichen Gerichten virulente Erfolge erzielen, die zur Mobilisierung oder zur Ausweitung des materiellen Schutzbereichs von subjektiven Rechten geführt haben (»Rights Revolution«). Ein wichtiger Bezugspunkt für die Tradition strategischer Prozessführung ist bis heute das Urteil *Brown versus Board of Education* des US-Supreme Court aus dem Jahr 1954, das von dem juristischen Arm der schwarzen Bürgerrechtsorganisation National Association for the Advancement of Coloured People-Legal Defense and Educational Fund (NAACP-LDF) erstritten wurde.⁶ Der Rechtshistoriker Peter Irons beschreibt in seiner Geschichte über den US-Supreme Court, dass die Rechtsverfahren, die die NAACP-LDF vertrat, in einem ganz grundlegenden Sinne strategisch vorbereitet waren: Thurgood Marshall, der damalige bekannteste schwarze Anwalt der USA, der später zum ersten schwarzen Richter am US-Supreme Court berufen werden sollte, koordinierte eine Gruppe von Anwält:innen, die bereits Anfang der

1930er Jahre Möglichkeiten ausloteten, um die Segregation von Schwarzen verfassungsrechtlich anzugreifen (Irons 2006: 369 f.), unter anderem weil sich der Erfahrung der Akteure zufolge, diese Forderung im politischen Feld nicht durchsetzen ließ. Zu diesem Zweck strengte die NAACP-LDF auf verschiedenen Ebenen Rechtsverfahren gegen die Schulsegregation an, um Schritt für Schritt juristische Erfolge vorzuweisen und die Rechtsprechung nachhaltig zu verändern (Ebd.: 370).⁷ Im Ergebnis führten die Rechtskämpfe dazu, dass der US-Supreme Court die ethnische Segregation in US-amerikanischen Schulen als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beurteilte.

Doch schon auf dem Höhepunkt der strategischen Prozessführung in den USA äußerten juristische Intellektuelle Kritik: Der Rechtswissenschaftler Stuart Scheingold warnte vor einem »Mythos der Rechte« (Scheingold 1974). Ein Erfolg im Gerichtssaal sei nicht gleichzusetzen mit umfassender Emanzipation und oft würden weitere gesellschaftliche Faktoren ausgeblendet, die für progressive Gerichtsurteile eine Rolle spielen.⁸ Eine ähnliche Kritik formulierten Vertreter:innen der im anglo-amerikanischen Raum entstandenen Critical Legal Studies (CLS). Duncan Kennedy, einer der wichtigsten Stimmen der CLS, stellte fest, dass gerade die praktische Erfahrung von Aktivist:innen und Anwält:innen vor Gericht, wo sie mit willkürlichen Entscheidungen konfrontiert wurden (Kennedy 2002: 205), zu einem Vertrauensverlust in die Kämpfe um Rechte beigetragen habe (Ebd.: 213). Die politische Linke habe sich zu stark auf die Kämpfe im juridischen Feld verlassen und den Aufbau von politischen Bewegungen vernachlässigt. »Es geht der Kritik der Rechte«, so Günter Frankenberg über die Position der CLS, »folglich nicht um die Art und Zahl von Rechten, sondern die mit der Übersetzung von Bedürfnissen, Forderungen und Interessen in die Sprache des Rechts einhergehenden

Folgeprobleme, die sich aus den operativen Regeln und Unterscheidungen (Tatsachen/Werte, Recht/Politik etc.) dieses Mediums ergeben und die individuelle und kollektive Identität prägen [...]« (Frankenberg 2020b 181). Dem zunächst großen Optimismus, durch strategische Prozessführung gesellschaftliche Veränderungen in Gang zu setzen, folgte ab den 1970er Jahren also einerseits eine starke Professionalisierung der juristischen Arbeit durch NGOs und Think Tanks und andererseits ein zunehmender Pessimismus in Bezug auf das emanzipatorische Potenzial des Rechts. Die heutigen Debatten sind sehr stark von einer Repolitisierung juristischer Strategien und einer Kritik der liberalen Rechtspraxis geprägt (Frankenberg 2014; Marks 2012; West 2011).

Zwar dominieren in der wissenschaftlichen Rezeption die Beiträge aus dem anglo-amerikanischen Raum, eine einseitige Fokussierung auf diese Debatten ließe aber außer Acht, dass gerade im Globalen Süden Praktiken strategischer Prozessführung und emanzipatorische Menschenrechtsarbeit ein wichtiger Bestandteil dortiger politischer Kämpfe sind (Open Society Justice Initiative 2018: 39 ff.). Kathryn Sikkink hat der Kritik von menschenrechtsbasierten Politiken entgegengehalten, dass sie den Beitrag latein-amerikanischer Jurist:innen zum internationalen Menschenrechtssystem ignoriert haben (Sikkink 2017: 59 ff.). In ihren empirischen Untersuchungen konnte sie zeigen, dass die Rechtskämpfe im Globalen Süden dazu beitragen konnten, verschiedene Formen der Ungleichheit anzuklagen (Ebd.: 236 f.): »The human rights movement is essentially a movement seeking to make invisible harms visible« (Ebd.: 179). Untersuchungen aus dem indischen Kontext haben außerdem gezeigt, dass Anwält:innen, die vor dem indischen Supreme Court die Rechte von Frauen verteidigt haben, zuerst mit Graswurzel-Bewegungen zusammenarbeiteten, um deren politische Erfahrungen in

verfassungsrechtliche Argumente zu übersetzen (Krishnan 2006: 602 f.).

Die wissenschaftlichen und aktivistischen Debatten um strategische Prozessführung haben das Begriffsverständnis dieses juristischen Instruments in den vergangenen Jahrzehnten in entscheidender Weise konturiert und wichtige Reflektionen über die Nutzung rechtebasierter Strategien in Gang gesetzt. Die Erforschung von strategischer Prozessführung, im deutschsprachigen wie auch im angloamerikanischen Raum, weist zugleich staats- und rechtstheoretische Leerstellen auf (Boukalas 2013). Gerade das Verhältnis zwischen dem politischen und juristischen Feld, die spezifische Form des Übersetzungsvorgangs politischer Kämpfe in Rechtskämpfe und damit zusammenhängend das Potenzial rechtebasierter Strategien bleibt auffällig unbestimmt. Andreas Fischer-Lescano ist in seiner Kritik zuzustimmen, dass Teile des wissenschaftlichen Diskurses die Bedeutung nicht-rechtlicher Foren für den Rechtsprozess unterschätzen, die staatlichen Einrichtungen und Gerichte im Rechtskampf überschätzen und insgesamt dazu beitragen, den genuin politischen Gehalt der Rechtspraxis zu negieren (Fischer-Lescano 2019: 419, 423).

Diesen Leerstellen werde ich mich im Folgenden zuwenden und das Konzept der strategischen Prozessführung mit einem gesellschaftstheoretischen Verständnis der Kämpfe remodulieren (2.1). Aus der Perspektive materialistischer Staats- und Rechtstheorien diskutiere ich die Form (2.2), die Akteure (2.3) und die Strategie (2.4) von Rechtskämpfen.

2.1 Zum Begriff der Kämpfe

Nicos Poulantzas zufolge haben soziale Kämpfe »immer das Primat über die Apparate, weil die Macht eine Beziehung zwischen Kämpfen und Praktiken ist [...], weil vor allen Dingen der Staat die Verdichtung eines Kräfteverhältnisses, eben das der Kämpfe ist« (2002: 182). Diese Einsicht rekuriert auf Karl Marx' Prämisse, wonach die »Geschichte aller bisherigen Gesellschaft«, eine Geschichte von (Klassen-)kämpfen ist (MEW 4: 462). Diese historisch-materialistische Grundthese erklärt aber auch, warum Anwält:innen wie Ruth Bader Ginsburg in Rechtskämpfen einen derart starken Einfluss auf die Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse ausüben können. (Rechts-)Kämpfe sind der zentrale Motor für gesellschaftliche Veränderungen in der bürgerlichen Gesellschaft. Sie sind aber keine anthropologische Konstante, sondern diese Form der Politik und des Rechts ist selbst das Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe und daher veränderbar. Ich gehe im Anschluss an Poulantzas' Erläuterung davon aus, dass in der bürgerlichen Gesellschaft, analog zu den politischen Kämpfen, in den Kämpfen im und um das Recht Widersprüche ausgehandelt werden und sich diese Prozesse auf die Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse auswirken.

Eine solche Perspektive, die die Bedeutung von Kämpfen in den Mittelpunkt von Gesellschaftsanalysen stellt, teilen nicht nur materialistische Ansätze, sondern sie wird auch in anderen Strömungen kritischer Gesellschaftstheorien vertreten. »Es sind die moralisch motivierten Kämpfe sozialer Gruppen«, schreibt zum Beispiel Axel Honneth, »ihr kollektiver Versuch, erweiterten Formen der reziproken Anerkennung institutionell und kulturell zur Durchsetzung zu verhelfen, wodurch die normativ gerichtete Veränderung von Gesellschaften praktisch vonstatten geht« (Honneth 1994: 149). Auch in den feministischen Strömungen nehmen die theoretischen wie praktischen Auseinandersetzungen mit Rechtskämpfen eine

zentrale Rolle ein, weil es gelang, die Verfassungspositionen von Frauen zu verteidigen beziehungsweise auszuweiten (Meder/Duncker/Czelk 2006). Gerade die »alte Frauenbewegung« führte politische Konflikte um die Ausweitung von Rechtspositionen (Gerhard 1984), wie zum Beispiel die Kampagnen zur Einführung des Frauenwahlrechts, die politischen Kommunikationsrechte wie das Vereins- und Versammlungsrecht oder die Konflikte um das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zeigen (Zetkin 1957). Dass Rechtskämpfe schon aus historischer Perspektive einen wesentlichen Faktor für die Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse darstellten, zeigen die feministischen Kämpfe mehr als deutlich.⁹

Im Zentrum meiner Untersuchung stehen die Rechtskämpfe (Buckel/Pichl/Vestena 2021) in ihrer doppelten Dimension: als politische Kämpfe, die einerseits durch Akteure in das Recht übertragen werden, um dort Öffentlichkeit zu schaffen oder ein progressives Urteil zu erstreiten und die andererseits von rechtspolitischen Akteuren um die Auslegung des Rechts geführt werden. Schon der Rechts- und Politikwissenschaftler Jürgen Seifert hat explizit von den Kämpfen um Verfassungspositionen gesprochen (Seifert 1973), weil es in ihnen nicht um ein »Nullsummenspiel und Win-Win-Konstellationen« geht (Henning 2005), sondern um die Aushandlung von antagonistischen Interessen im Recht. Durch eine solche Perspektive kann der herrschenden Ansicht entgegengetreten werden, dass rechtliche Urteile, Entscheidungen und Auslegungen lediglich das Ergebnis eines rein rechtsdogmatischen, expertokratischen und scheinbar objektiven Interpretationsvorganges sind – vielmehr wird durch die Theorie und das Konzept der Rechtskämpfe sichtbar, dass die Ergebnisse im juridischen Feld wesentlich auf gesellschaftliche Kämpfe